

Az.: 6 B 229/22
3 L 190/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der
2. des
3. des
die Antragsteller zu 2 und 3

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Leistungsbescheid für Schornsteinfegerarbeiten; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 27. November 2023

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers zu 3 wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Juli 2022 - 3 L 190/22 - geändert und die aufschiebende Wirkung seiner Klage angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Von den Gerichtskosten des Verfahrens beider Rechtszüge tragen die Antragsgegnerin, die Antragstellerin zu 1 und der Antragsteller zu 2 jeweils ein Drittel.

Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 3 trägt der Antragsgegner. Die übrigen Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 108,34 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers zu 3 hat Erfolg. Die mit ihr innerhalb der Frist von einem Monat nach Beschlussbekanntgabe dargelegten Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO), auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vor dem Verwaltungsgericht Dresden im Verfahren 3 K 487/22 anzuordnen. Die Beschwerden der Antragstellerin zu 1 (der Berufsausübungsgesellschaft bestehend aus den Antragstellern zu 2 und 3), und des Antragstellers zu 2 bleiben ohne Erfolg.
- 2 Nachdem die Grundstücksgesellschaft, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ebenfalls bestehend aus den Antragstellern zu 2 und 3, der Aufforderung im Feuerstättenbescheid des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters vom 3. Oktober 2020 nicht nachgekommen war, wurde vom Antragsgegner mit „Zweitbescheid“ vom 24. Februar 2021, adressiert an „..... Steuerberater und Rechtsanwalt, z. H. Herrn RA U.. L.....“, erneut zur Veranlassung der Schornsteinfegerarbeiten bis zum 16. März 2021 aufgefordert (Nr. 1). Für den Fall der Nichtvornahme dieser Arbeiten innerhalb der gesetzten Frist wurde die Ersatzvornahme am 17. März 2021 angedroht (Nr. 2). Die Kosten der Ersatzvornahme, hinsichtlich derer ein gesonderter Leistungsbescheid ergehe, betrügen ca. 400 bis 800 € (Nr. 5). Gegen diesen Bescheid wurde kein

Widerspruch eingelegt. Die Schornsteinfegerarbeiten wurden in der Folgezeit nicht durchgeführt.

- 3 Mit dem streitgegenständlichen Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 26. März 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden vom 8. Februar 2022, wurden Kosten für die Ersatzvornahme in Höhe von 128,52 € auferlegt (Nr. 1 und 2) sowie weitere Kosten für den Einsatz des Personals des Vollzugsdienstes auf 301,97 € zuzüglich Auslagen in Höhe von 2,86 € festgesetzt (Nr. 3).
- 4 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners abgelehnt. Der Eilantrag der Antragstellerin sei zulässig. Auch wenn die „Schöne und L..... GbR“ nicht Inhaltsadressatin des angegriffenen Bescheids sei und dieser ihr gegenüber keine Zahlungspflicht auslöse, sei sie aus Gründen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes antragsbefugt. Soweit die Antragsteller zu 2 und 3 hingegen auch im eigenen Namen vorgehen, sei ihr Antrag in jedem Fall zulässig, da sich der Bescheid an sie persönlich als Grundstückseigentümer richte. Der Antrag sei jedoch unbegründet. Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, dass die Antragsteller zu 2 und 3 Eigentümer des Grundstücks und als solche nach § 20 Abs. 1 SchfHwG gebührenpflichtig seien. An diese richte sich sowohl der (bestandskräftige) Zweitbescheid als auch der Leistungsbescheid des Antragsgegners.
- 5 Zur Begründung ihrer Beschwerde haben die Antragsteller innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgetragen, der Leistungsbescheid sei zu Unrecht an die Antragsteller zu 2 und 3 gerichtet worden. Während die Antragsteller erstinstanzlich noch vorgetragen haben, sie selbst seien Miteigentümer des betroffenen Grundstücks, tragen sie in der Beschwerde vor, Eigentümerin des Grundstücks sei ausweislich des Grundbuchs ihre Grundstücksgesellschaft und nicht die Berufsgesellschaft „....., Steuerberater und Rechtsanwalt“, welche durch den Leistungsbescheid ausweislich der Adressierung des Bescheids in Anspruch genommen werde. Der Leistungsbescheid hätte vielmehr an die Grundstücksgesellschaft gerichtet werden müssen.
- 6 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers zu 3.
- 7 Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3a VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder

teilweise anordnen. Anders als vom Verwaltungsgericht angenommen ist ein Leistungsbescheid, mit dem die Vollstreckungsbehörde Kosten einer Ersatzvornahme geltend macht, nicht nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, sondern nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsVwVG sofort vollziehbar.

- 8 Die vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers zu 3 aus. Anders als vom Verwaltungsgericht angenommen richtet sich der Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 26. März 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 8. Februar 2022 nicht an beide Gesellschafter, sondern ausschließlich an den Antragsteller zu 3 (1). Der Leistungsbescheid ist mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, da der Antragsteller zu 3 durch den bestandskräftigen Zweitbescheid nicht verpflichtet wird und seine Inanspruchnahme als Vollstreckungsschuldner auch ansonsten fehlerhaft ist (2).
- 9 Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG setzt die zuständige Behörde in einem Zweitbescheid gegenüber dem Eigentümer fest, welche Reinigungen oder Überprüfungen oder wiederkehrenden Messungen innerhalb welchen Zeitraums durchzuführen sind. Für den Fall der Nichtvornahme ist die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SchfHwG anzudrohen. Wird die Verpflichtung, die in dem Zweitbescheid nach § 25 Absatz 2 Satz 1 SchfHwG festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen, nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, hat die zuständige Behörde den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 26 Abs. 1 SchfHwG unverzüglich mit der Vornahme der Handlungen im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen. Die zuständige Behörde kann nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG für die Ausführung der Ersatzvornahme von dem betroffenen Eigentümer Gebühren und Auslagen erheben. Den zur Tragung der Kosten der Ersatzvornahme verpflichteten Eigentümern können danach diejenigen Beträge auferlegt werden, welche der Vollstreckungsbehörde an den mit der Durchführung der Ersatzvornahme beauftragten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zahlen muss (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 9. März 2017 - 4 A 56/15 -, juris Rn. 5). Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Behörde gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG auf Antrag der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch Bescheid festgestellt und nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigeschrieben. Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Vollstreckungsbehörde durch Leistungsbescheid festgesetzt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SächsVwVG).

- 10 Aus dem vom Senat elektronisch gezogenen Auszug aus dem Grundbuch von P...., Blatt....., vom 20. November 2023 ergibt sich, dass die Antragsteller zu 2 und 3 „als Gesellschafter bürgerlichen Rechts“ Eigentümer der betroffenen Liegenschaft sind. Die Antragsteller haben vorgetragen, dass sie neben ihrer Berufsausübungsgesellschaft eine Grundstücksgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betreiben. Dies deckt sich im Übrigen mit dem Feuerstättenbescheid des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters vom 3. Oktober 2020, der an die Grundstücksgesellschaft adressiert war. Aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegt ein vom Privatvermögen der Gesellschafter abgesonderter Gesellschaftsvermögen vor (BVerfG, Beschl. v. 2. September 2002 - 1 BvR 1103/02 -, juris Rn. 6; BVerwG, Beschl. v. 15. April 2010 - 4 BN 41.009 -, juris Rn. 4; BGH, Urt. v. 25. September 2006 - II ZR 218/05 -, juris Rn. 10 f.; Urt. v. 29. Januar 2001 - II ZR 331/00 -, juris Rn. 6 ff.). Eigentümerin der Liegenschaft ist somit die Grundstücksgesellschaft, wie die Antragsteller - anders als noch im erstinstanzlichen Verfahren - mit ihrer Beschwerde zu Recht vorbringen.
- 11 1. Inhaltsadressat des Leistungsbescheids des Antragsgegners vom 26. März 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 8. Februar 2022 ist der Antragsteller zu 3.
- 12 Da eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Verwaltungsverfahren nach § 11 Nr. 1 VwVfG auch unbeschränkt beteiligtenfähig ist (Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 16), ist materiellrechtlich zwischen der Inanspruchnahme der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Inanspruchnahme ihrer Gesellschafter oder Geschäftsführer als Einzelpersonen zu unterscheiden. Nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt muss nach § 37 Abs. 1 VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Zu unterscheiden sind Inhaltsadressat und Bekanntgabeadressat. Inhaltsadressaten sind die Personen, denen gegenüber eine Regelung ergeht oder die von dem Verwaltungsakt betroffen sind. Bekanntgabeadressaten sind die Personen, denen gegenüber die Bekanntgabe erfolgen soll. Wem gegenüber ein Bescheid wirksam wird, ergibt sich folglich nicht zwingend aus dem Anschriftenfeld des Verwaltungsaktes (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 10). Vielmehr ist zwischen Bekanntgabe- und Inhaltsadressat zu unterscheiden. Im Zweifel ist der Inhaltsadressat nach den anerkannten Auslegungsregeln (§ 133, 157 BGB) festzustellen.

- 13 Zwar sind der (Ausgangs-)Leistungsbescheid und der Widerspruchsbescheid an „....., Steuerberater und Rechtsanwalt, z. H. Herrn RA U.. L.....“ adressiert. Anders als die Antragsteller meinen, folgt daraus jedoch nicht, dass sich der Leistungsbescheid inhaltlich an die Berufsausübungsgesellschaft richtet. Diese ist nicht Inhaltsadressat des Leistungsbescheids, wie sich aus dem Widerspruchsbescheid ergibt. Der Leistungsbescheid verpflichtet auch nicht gleichermaßen die Antragsteller zu 2 und 3 „als natürliche Personen“, wie das Verwaltungsgericht festgestellt hat. Vielmehr wird ausschließlich der Antragsteller zu 3 aufgrund seines Miteigentums als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 421 BGB). Der Widerspruchsbescheid spricht den Antragsteller zu 3 in Ziffer I der Gründe persönlich in dessen Eigenschaft als Miteigentümer an und bezeichnet allein ihn in Ziffer II.2 „als Inhaltsadressaten des Leistungsbescheids“, der „zusammen mit dem Miteigentümer zur Zahlung für die bei der Ausführung der Ersatzvornahme entstandenen Kosten als Gesamtschuldner verpflichtet“ sei. Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger nach § 421 BGB die Leistung nach seinem Belieben - im öffentlichen Recht nach seinem Ermessen - von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern, wobei bis zur Bewirkung der ganzen Leistung sämtliche Schuldner verpflichtet bleiben (vgl. zu Schornsteinfegergebühren: BVerwG, Urt. v. 21. Oktober 1994 - 8 C 11.93 -, juris). Aufgrund einer fehlerhaften Auskunft des Grundbuchamts P.... vom 1. Juli 2021 ist die Widerspruchsbehörde wohl fehlerhaft davon ausgegangen, dass die betroffene Liegenschaft im Miteigentum der Antragsteller zu 2 und 3 steht. Denn in dieser Auskunft fehlt der im Grundbuch von P.... auf Blatt..... bei der Bezeichnung der Eigentümer aufgenommene Zusatz „als Gesellschafter bürgerlichen Rechts“.
- 14 2. Der Leistungsbescheid ist rechtswidrig, da der Antragsteller zu 3 nicht Vollstreckungsschuldner ist.
- 15 Als Vollstreckungsschuldner kann in Anspruch genommen werden, wer eine Leistung aufgrund des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes schuldet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG) oder für eine Leistung, die ein anderer aufgrund des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes schuldet, persönlich haftet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

- 16 a) Der Antragsteller zu 3 schuldet nicht die Durchführung der im zu vollstreckenden Zweitbescheid bezeichneten Maßnahmen. Denn er ist nicht Inhaltsadressat dieses Bescheids.
- 17 Zwar wurde der Zweitbescheid des Antragsgegners vom 24. Februar 2021 bestandskräftig, da hiergegen, was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, kein Widerspruch eingelegt wurde. Damit ist der Zweitbescheid gemäß § 2 Nr. 1 SächsVwVG vollstreckbar. Die Auslegung des Zweitbescheids (§ 133, 157 BGB) ergibt jedoch, dass sich dieser Bescheid inhaltlich an die Grundstücksgesellschaft richtet, welche Vollstreckungsschuldnerin ist und die - wie oben ausgeführt - als Eigentümerin auch zur Durchführung geforderter Schornsteinfegerarbeiten verpflichtet war (§ 25 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG). Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsgegner seinen Zweitbescheid erstmals an „....., Steuerberater und Rechtsanwalt, z. H. Herrn RA U.. L.....“ adressierte, nachdem er zuvor sein Anhörungsschreiben vom 2. Februar 2021 - der Adressierung des Feuerstättenbescheids des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters vom 3. Oktober 2020 folgend - noch ausdrücklich an die Grundstücksgesellschaft gerichtet hatte. In der im Zweitbescheid gewählten Adressierung ist nur eine Bezeichnung des Bekanntgabeadressaten zu sehen und keine Bestimmung des Inhaltsadressaten. Die (neue) Adressierung dürfte allein dem Umstand geschuldet sein, dass die Grundstücksgesellschaft auf das Anhörungsschreiben des Antragsgegners unter dieser Adresse und Firmierung reagiert hat. Vor allem die Begründung des Zweitbescheids zeigt, dass sich dieser inhaltlich an die Grundstücksgesellschaft richtet. So wird im zweiten Absatz des unter Ziffer I aufgenommenen Sachverhalts ausdrücklich auf den Feuerstättenbescheid des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters vom 3. Oktober 2020 Bezug genommen: „Mit Schreiben vom 03.10.2020 stellte Ihnen der für Ihre Liegenschaft zuständige (...) einen Feuerstättenbescheid zu. Mit dem Feuerstättenbescheid ergab sich für Sie unter anderem die Handlungspflicht ...“ Aus der Anrede wird deutlich, dass der Leistungsbescheid an denselben Inhaltsadressaten gerichtet sein soll, wie der Feuerstättenbescheid, welcher unstreitig an die Grundstücksgesellschaft und nicht an die Berufsausübungsgesellschaft gerichtet ist.
- 18 b) Eine Inanspruchnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG, wonach auch Vollstreckungsschuldner ist, wer für eine Leistung, die ein anderer aufgrund des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes schuldet, persönlich haftet, kommt hier zwar in Betracht. Es fehlt aber an der Ausübung des Auswahlermessens.

- 19 Im Umfang ihrer Teilrechtsfähigkeit sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts gegenüber ihren Gesellschaftern als Zurechnungssubjekte verselbständigt mit der Folge, dass Rechte und Pflichten der Gesellschaft nur dieser zugeordnet und nicht gleichzeitig - auch - Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sind (BVerwG, Urt. v. 8. Juni 2017 - 10 B 11.16 -, juris Rn. 6). Jedoch haften Gesellschafter grundsätzlich in entsprechender Anwendung des § 128 HGB und, nach ihrem Ausscheiden, in den Grenzen des § 736 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 160 Abs. 1 HGB persönlich und nicht nachrangig für die von der Gesellschaft geschuldete Leistung (vgl. für Erstattungsforderungen auf Grundlage von § 49a VwVfG: BVerwG, Urt. v. 8. Juni 2017 - 10 B 11.16 -, juris Rn. 6; zu einem sanierungsrechtlichen Ausgleichsbeitrag: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 B 8.13 -, juris; für Steuerschulden: BVerwG, Urt. v. 14. Oktober 2015 - 9 C 11.14 -, juris; Sprau, in: Grüneberg, BGB, 82. Aufl. 2023, § 714 BGB Rn. 12 f. m. w. N. z. Rspr.; Schmidt/Drescher, in: MüKo zum HGB, 5. Aufl. 2022, § 128 HGB Rn. 10). Es fehlt indes an jeglicher Ausübung eines Auswahlermessens. Ist die Rangfolge, nach der die Behörde den Selbstschuldner und den Haftungsschuldner in Anspruch nehmen darf, anders als zum Beispiel in § 66 Abs. 4 AufenthG oder § 219 AO, nicht vorgegeben, hat die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen auszuüben und zu begründen, weshalb sie den Haftungsschuldner vor dem Selbstschuldner in Anspruch nimmt (Troidl, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG VwZG, 12. Aufl. 2021, § 2 VwVG Rn. 5; Danker, in: VwVG, 1. Aufl. 2012, § 12 VwVG Rn. 4). Weder lässt sich dem Schornsteinfeger-Handwerkergesetz oder dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz ein solcher Vorrang entnehmen, noch enthält der Leistungsbescheid eine Begründung zur Schuldnerauswahl.
- 20 3. Die Beschwerden der Berufsausübungsgesellschaft sowie des Antragstellers zu 2 bleiben ohne Erfolg, da sie nach den vorhergehenden Feststellungen nicht Inhaltsadressat des Leistungsbescheids sind und daher durch ihn nicht in ihren Rechten verletzt sein können (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO).
- 21 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 1, § 159 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung folgt der erstinstanzlichen Festsetzung und beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage zu Heft 23). Danach ist $\frac{1}{4}$ des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts anzusetzen.

- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp